

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 NÖ FA Einteilung der Gemeinden in Risikoklassen

NÖ FA - NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Einteilung der Gemeinden in Risikoklassen erfolgt über die Risikofaktoren B und T, die entsprechend den in den Anhängen enthaltenen Bewertungsverfahren berechnet werden.

1. Der Risikofaktor B ergibt sich aus der Summe der Teilrisikofaktoren R1, R2, R3 und R4 abzüglich R5.

2. Der Risikofaktor T ergibt sich aus der Summe der Teilrisikofaktoren T1a und T1b.

(2) Den nach Abs. 1 errechneten Risikofaktoren B und T werden folgende Risikoklassen zugeordnet:

1. Risikofaktor B Risikoklasse

0 - 3 Klasse B1

4 - 10 Klasse B2

11 - 17 Klasse B3

18 - 22 Klasse B4

23 - 27 Klasse B5

28 - 32 Klasse B6

33 - 37 Klasse B7

38 - 42 Klasse B8

43 - 47 Klasse B9

48 - 52 Klasse B10

53 - 57 Klasse B11

> 57 Klasse B12

2. Risikofaktor T Risikoklasse

2 - 4 Klasse T1

5 - 7 Klasse T2

8 - 12 Klasse T3

(3) Soweit sich der Einsatzbereich der Feuerwehren einer Gemeinde über das Gemeindegebiet hinaus erstreckt, ist der Gesamtbereich zu betrachten. Die betroffenen Gemeinden haben bei der Bewertung gemäß Abs. 1 zusammenzuwirken.

In Kraft seit 22.07.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at